

02.12.21

Kreis Heinsberg
Amt für Bauen und Wohnen

52525 Heinsberg

über

Gemeinde Selfkant
Am Rathaus 13

52538 Selfkant



Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes VEP 1/2019 Heilder

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Befreiung von der Festsetzung des VEP 1/2019 für das Grundstück Gemarkung Saeffelen, Flur 7, Flurstück 274 und zwar hinsichtlich der Lage der zwei Fahrradgaragen und des Müllplatzes außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß nachfolgender Begründung.

Begründung:

Aufgrund der massiven Lieferzeitverlängerung war die Aufstellung an dem zunächst vorgesehenen Standortes nicht mehr möglich, da zwischenzeitlich u.a. vorgelagert die nicht überfahrbaren Entwässerungsanlagen das Aufstellen nicht mehr ermöglichte. Darüber hinaus wäre die Zuwegung zur Fahrradgarage und den Müllplatz für die überwiegend älteren und in der Mobilität beeinträchtigten (teilweise Rollstuhlnutzer) Hausbewohner zu den ursprünglichen Standorten zu lang gewesen.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohl der Allgemeinheit, einschl. der Wohnbedürfnisse der Bevölkerungdie Befreiung erfordern
oder
2. Die Abweichung städtebaulich vertretbar ist
oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Die vorliegende Planung berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist auch städtebaulich zu vertreten, da der Charakter der Bebauung in dem Bebauungsplan nicht verändert oder beeinträchtigt wird und es sich lediglich um den Standort von Nebenanlagen handelt. Aufgrund der dargestellt

Bewohnersituation ist zur Sicherstellung und Unterstützung der Wohnbedürfnisse der Bewohner der neue Standort und die damit verbundene Befreiung vielmehr erforderlich und würde zu einer nicht beabsichtigten Härte führen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

